



Richtlinie für Waldfeststellungen

(Fassung vom 01.04.2021)

Inhalt

1	Anwendungsbereich und gesetzliche Vorgaben	2
2	Waldanforderungen	2
2.1	Waldbegriff nach Waldgesetz	2
2.2	Beurteilungsgrundlagen	3
2.3	Verfahren	3
3	Waldabgrenzung im Regelfall	3
3.1	Bemessungskriterien und Fallbeispiele	3
4	Umgang mit Sonderfällen	5
4.1	Waldzungen und Verengungen	5
4.2	Bestockungen entlang Waldstrassen	5
4.3	Uferbestockungen	6
4.4	Heckenähnliche Bestockungen	6
4.5	Beweidete Bestockungen	6
4.6	Bestockte Mähflächen	7
4.7	Offene Flächen im Waldareal	7
4.8	Parkbestockungen	7
5	Umgang mit Bauten und Anlagen auf Waldareal	8
5.1	Forstliche Bauten und Anlagen	8
5.2	Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen	8
5.3	Nichtforstliche Bauten und Anlagen	8
6	Ausnahmeregelung	8

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

1 Anwendungsbereich und gesetzliche Vorgaben

Diese Richtlinie dient als Umsetzungshilfe zur Waldfeststellung in Gebieten mit dynamischer Waldgrenze. Sie konkretisiert geltendes Recht unter Einbezug der Rechtsprechung mit dem Ziel, Waldfeststellungen im Kanton Zug nach einheitlichen Kriterien zu vollziehen. Es wird anhand typischer Situationen erläutert, wie die zuständige Behörde die quantitativen und qualitativen Kriterien bei Waldfeststellungen anwendet. Dabei geht es um die Feststellung, ob ein Gehölz Wald im Rechtssinn darstellt und, sofern es sich um Wald handelt, um dessen Abgrenzung zu Nichtwaldgebieten.

Die folgenden Gesetze bilden die Grundlagen für diese Richtlinie:

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1)

Die für Waldfeststellungen relevanten Artikel sind im Anhang aufgeführt.

2 Waldanforderungen

2.1 Waldbegriff nach Waldgesetz

Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- Fläche: 800 m²
- Breite: 12 m
- Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre

Fläche und Breite einer Bestockung werden unter Einschluss eines Waldsaumes von zwei bis vier Metern bestimmt. Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise gelten kleinere, schmälere oder jüngere Bestockungen dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, Ausbildung von Boden und Bodenvegetation sowie geographischer Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Masse Waldfunktionen wahrnehmen können. Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite und ihrem Alter als Wald.

2.2 Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung einer Bestockung bezüglich Erfüllung der Waldanforderung sowie für die Waldabgrenzung können folgende unterstützenden Grundlagen beigezogen werden (nicht abschliessend):

- aktuelle Orthofotos
- historische Luftbilder und Pläne
- historische Fotos
- Reliefkarten
- rechtskräftige Bau- und Rodungsbewilligen
- rechtskräftige Waldfeststellungen

Je nach Situation ist eine Beurteilung vor Ort unumgänglich. Um die genauen Ausmasse beziehungsweise die genau Abgrenzung festzulegen, kann eine Absteckung mit GNSS basierter Vermessung erforderlich sein. Dabei bezieht sich die Beurteilung nicht nur auf den aktuellen Zeitraum, sondern über die vergangenen 30 Jahre. Hat in diesem Zeitraum eine Bestockung zu einem beliebigen Zeitpunkt die Waldanforderungen erfüllt, gilt sie als Wald.

Aufgrund von Rodungen getätigter Realersatz gilt, unabhängig der im Kapitel 2.1 genannten Waldanforderungen, aufgrund des durchgeführten Rodungsverfahrens als Wald.

2.3 Verfahren

Waldfeststellung werden bei Vorliegen von schutzwürdigen Interessen, das heisst insbesondere auf Gesuch hin, oder für den Erlass oder die Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, durchgeführt. Zudem wurde die zuständige Behörde mit Richtplaneintrag L 4.1.6 beauftragt, für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einzuführen. Damit ist das gesamte Kantonsgebiet als Gebiet bezeichnet, in dem der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG).

Waldfeststellungen werden in Form beschwerdefähiger Verfügungen erlassen (Waldfeststellungsverfügung nach Art. 12 WaV). Vor dem Erlass gewährt die zuständige Behörde den Betroffenen das rechtliche Gehör. Die Waldfeststellungsverfügung wird nach Erlass im Amtsblatt publiziert und so der Öffentlichkeit mitgeteilt. Gegen Waldfeststellungsverfügungen kann das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ergriffen werden (innert 30 Tagen nach Mitteilung).

3 Waldabgrenzung im Regelfall

3.1 Bemessungskriterien und Fallbeispiele

Randliche Gehölze eines Waldes, deren Alter 20 Jahre übersteigen, sind dem Waldareal zuzuschlagen. Die Waldgrenze wird ab deren Stockmitte mit einem angemessenen Strauch- und Krautsaum festgelegt. Für die Festlegung dieses Waldsaumes werden der Wurzelraum, die Kronenausladung, Geländeübergänge und Parzellengrenzen berücksichtigt. Er beträgt normalerweise zwei bis vier Meter (§ 1 Abs. 4 EG Waldgesetz) und zählt zum Waldareal.

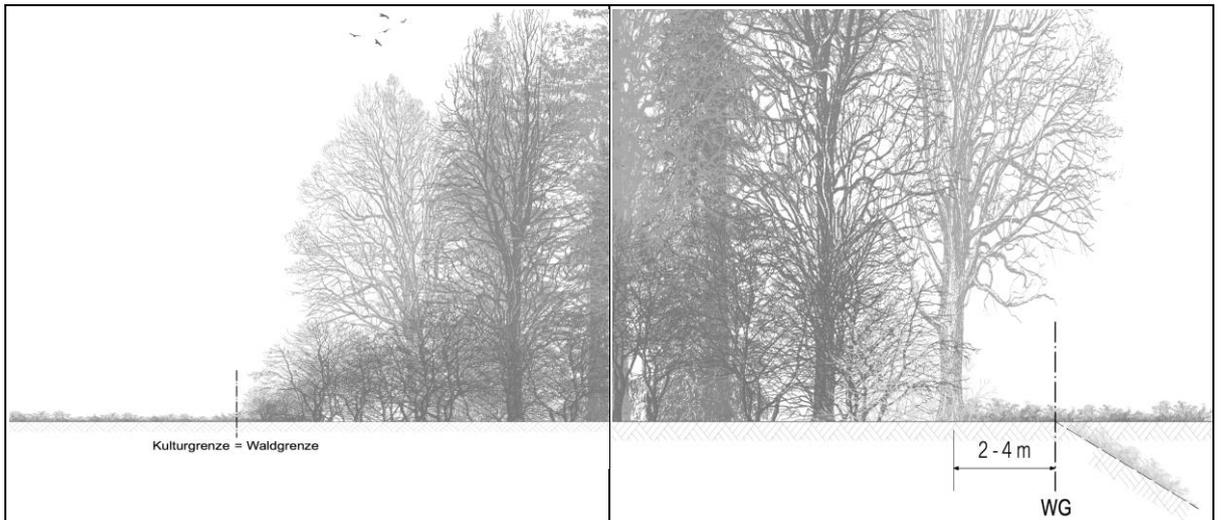


Abb. 1: Die Waldgrenze verläuft entlang der Kulturgrenze ausserhalb des vorgelagerten Strauchsaumes.

Abb. 2: Die Waldgrenze verläuft normalerweise 2 - 4 m ausserhalb der Stockmittenlinie.

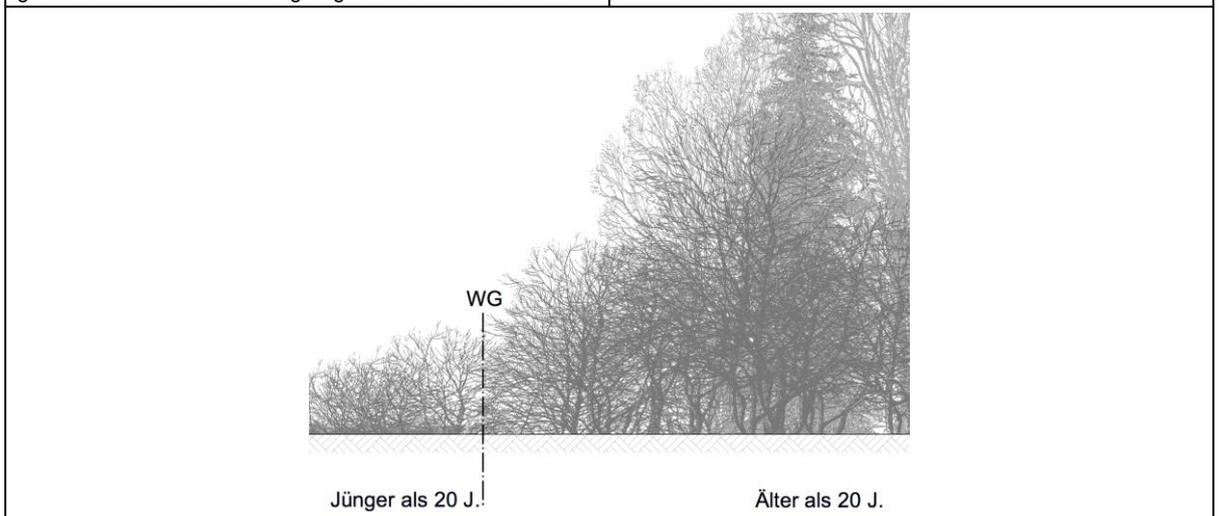


Abb. 3: Die Waldgrenze orientiert sich, unter Einbezug eines Waldsaumes, am Alter der Bestockung von 20 Jahren.

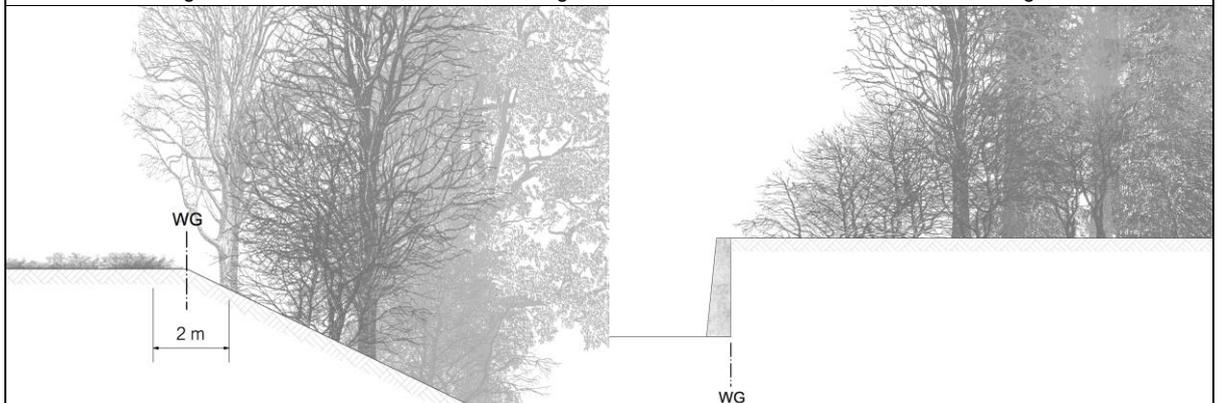
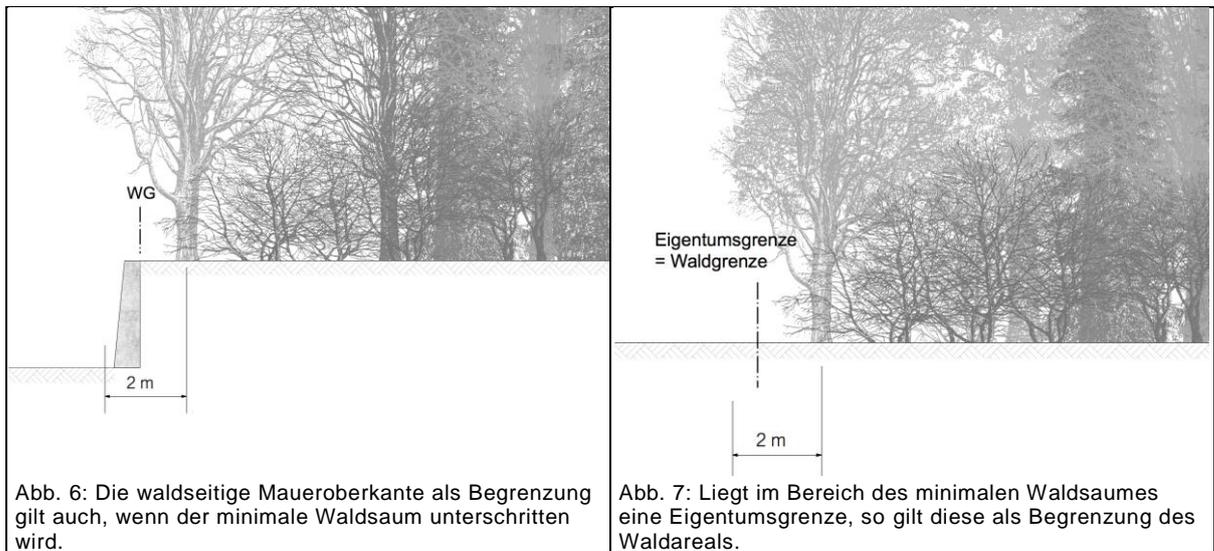


Abb. 4: Liegt im Bereich des minimalen Waldsaumes ein Geländeübergang, so gilt dieser als Begrenzung des Waldareals.

Abb. 5: Liegt im Bereich des Waldsaumes eine Mauer, so gilt die waldseitige Maueroberkante als Begrenzung des Waldareals.



4 Umgang mit Sonderfällen

4.1 Waldzungen und Verengungen

Waldzungen und Verengungen von weniger als 12 Metern Breite gelten trotzdem als Wald, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Verengung maximal 30 Meter lang
- seit mindestens 20 Jahren mit Waldbäumen und/oder Waldsträuchern bestockt
- waldtypische Bodenvegetation
- mindestens zweireihig oder versetzte Baum- bez. Strauchreihe

Lücken von maximal 4 Metern sind möglich, sofern die angrenzenden Bestockungen einen räumlichen oder funktionalen Zusammenhang aufweisen.

Für Uferbestockungen gelten die Bestimmungen unter Kapitel 4.3.

4.2 Bestockungen entlang Waldstrassen

Waldstrassen und Waldwege (meist unter 4 Meter Breite) gelten in der Regel als forstliche Anlagen und gehören somit zum Waldareal (siehe Kap. 5.1). Sind die Mindestkriterien aus Kapitel 2.1 erfüllt und beträgt die Summe der beiden Bestockungsbreiten inklusive Strassenkörper mehr als 12 m, gilt die Fläche als Wald. Gehört die Strasse nicht zum Waldareal, werden beide Strassenseiten separat beurteilt. Verengungen werden in beiden Fällen gemäss Kapitel 4.1 beurteilt.

Ist auf einer Seite der Strasse kein Wald, verläuft die Waldgränze entlang dem waldseitigen Belagsrand. Bauliche Strukturen, die funktional der Strasse zuzuordnen sind, gehören zum Strassenraum, so zum Beispiel künstliche Entwässerungsgräben und Mauern. Schmale, bewachsene Bankette werden zum Waldsaum gezählt. Beim Austritt der Strasse aus dem Wald verläuft die Waldgränze senkrecht zur Strassenachse.

4.3 Uferbestockungen

Uferbestockungen stabilisieren die Uferbereiche, dienen der Wohlfahrt und weisen einen besonderen landschaftlichen und ökologischen Wert auf. Sie nehmen somit in bedeutendem Masse Waldfunktionen wahr, weshalb für sie geringere Mindestanforderungen gelten als die im Kapitel 2.1 aufgeführten Kriterien. Eine Uferbestockung gilt grundsätzlich als Wald, wenn sie mindestens 20 Jahre alt ist, ihre Breite mehr als 5 Meter beträgt und eine Minimalfläche von 400 m² aufweist. Naturnahe Uferverbauungen, z.B. aus Blocksteinen, können als Teil des Lebensraumes zum Waldsaum gezählt werden.

Gewässer mit einer durchschnittlichen Sohlenbreite von weniger als 4 Meter gehören in der Regel mit ihrer Uferbestockung zum Waldareal, wenn die Summe der beiden Bestockungsbreiten (ohne Gewässer) mindestens 5 Meter beträgt und eine Gesamtfläche von 400 m² aufweist. Gilt das Gewässer als Wald, gehören allfällige Uferverbauungen auch zum Waldareal. Beträgt die mittlere Breite der Gewässersohle über 4 Meter, wird jedes Ufer separat beurteilt.

Es gelten auch Bestockungen von weniger als 5 Metern Breite als Wald, wenn sie folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- Verengung maximal 30 Meter lang
- seit mindestens 20 Jahren mit Waldbäumen und/oder Waldsträuchern bestockt
- walddtypische Bodenvegetation

Lücken von maximal 4 Metern sind möglich, sofern die angrenzenden Bestockungen einen räumlichen oder funktionalen Zusammenhang aufweisen.

Gilt die Bestockung eines Ufers als Hecke (siehe Kapitel 4.4), gilt diese als Nichtwald und das andere Ufer ist separat zu beurteilen. Das Gewässer gilt in diesem Fall nicht als Wald.

4.4 Heckenähnliche Bestockungen

Hecken, die als solche angelegt und gepflegt werden, gelten nicht als Wald. Dies gilt auch bei Bestockungen, die seit ihrer Begründung zum Beispiel aufgrund von Sicherheitsvorgaben niedergehalten werden. Bei ausbleibender Pflege können sie sich jedoch zu Wald entwickeln, wenn sie die Waldanforderungen gemäss Kapitel 2.1 erfüllen. Dies zeigt sich zum Beispiel durch eine dichtstehende Baumbestockung mit langschaftigen Stämmen. Heckenbäume hingegen stehen normalerweise in lockerem Verbund und sind tiefkronig beastet.

4.5 Beweidete Bestockungen

Die Beweidung von Wald gilt als nachteilige Waldnutzung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WaG und ist somit verboten. Das Amt für Wald und Wild kann unter Auflagen Ausnahmen bewilligen, sofern die Weidenutzung im Wald historisch oder ökologisch begründet ist. In diesem Fall spricht man von Wald-Weide oder von Wytweide (Art. 2 Abs. 2 Bst. a WaG).

Wald-Weiden sind mit Waldbäumen bestockte Flächen, welche normalerweise historisch sowohl der landwirtschaftlichen Weidenutzung als auch der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen (> 30 Jahre). Die Wald-Weide untersteht der Waldgesetzgebung mit dem Ziel, die Mischnutzung auf der betreffenden Fläche zu gewährleisten und zu erhalten. Die örtliche Verteilung der Bestockungsdichte kann variieren. Der Deckungsgrad der bestockten Fläche liegt in der Regel zwischen 30 und 50 Prozent.

Bei bestockten Weiden handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur vereinzelt mit Bäumen bestockt sind. Diese offenen Weiden gelten als Nichtwald.

4.6 Bestockte Mähflächen

Mähen von Waldboden gilt als nachteilige Waldnutzung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WaG und ist somit verboten. Das Amt für Wald und Wild kann unter Auflagen Ausnahmen bewilligen, sofern die Mähnutzung im Wald historisch erfolgt, ökologisch oder mit anderweitigem besonderem öffentlichem Interesse begründet werden kann. Dabei handelt es sich vor allem um kleinflächige Waldwiesen, um kleinflächige Gebiete zugunsten der Erholungsnutzung (Sichtfenster oder Rastplätze), um Kastanienselven oder um bestockte Mähflächen auf Moorboden, sogenannte Streue unter Schirm.

Als Kastanienselven oder Streue unter Schirm ausgeschiedene Flächen sind mit Waldbäumen bestockte Flächen, welche normalerweise historisch sowohl der landwirtschaftlichen Nutzung als auch der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen (> 30 Jahre). Sie liegen in der Regel in Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion und unterstehen der Waldgesetzgebung mit dem Ziel, die Mischnutzung auf der betreffenden Fläche zu gewährleisten und zu erhalten. Die örtliche Verteilung der Bestockungsdichte kann ändern und variieren. Der Deckungsgrad der bestockten Fläche liegt in der Regel zwischen 30 und 50 Prozent.

4.7 Offene Flächen im Waldareal

Auf Dauer unbestockte, mehrheitlich von Wald umschlossene Flächen gelten in der Regel als Wald (Art. 2 Abs. 2 Bst. b WaG), sofern sie weniger als 30 m breit sind.

4.8 Parkbestockungen

Eine Parkanlage gilt als Wald, genannt Parkwald, wenn die Bestockung im Wesentlichen aus einheimischen Baum- und Straucharten besteht und die Bodenvegetation gesamthaft gesehen walddtypisch ist. Im Wald angelegte Parkanlagen gelten unabhängig ihres Begründungszeitpunktes beziehungsweise ihres Alters als Wald.

Parkbestockungen, die auf Nichtwaldflächen begründet wurden und als Park gepflegt werden, gelten nicht als Wald. Dabei handelt es sich meistens um historische Parkanlagen. Sie unterscheiden sich vom Parkwald insbesondere durch nichtforstliche oder exotische Baum- und Straucharten sowie durch die gärtnerische Gestaltung und Pflege. Die Bodenvegetation ist in der Regel nicht walddtypisch und oft sind typische Gartenelemente wie Wege, Mauerchen etc. vorhanden.

5 Umgang mit Bauten und Anlagen auf Waldareal

5.1 Forstliche Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen, die im Wald liegen, gehören unabhängig von ihrer Dimensionierung zum Waldareal, wenn sie der Waldbewirtschaftung dienen oder es sich um ein technisches Werk zum Schutz vor Naturereignissen handelt (Art. 2 Abs. 2 Bst. b WaG). Beispiele dafür sind Waldstrassen, Holzlagerplätze, Steinschlagnetze, Bachverbauungen, Forstwerkhöfe und forstlich genutzte Waldhütten.

5.2 Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen

Als Kleinbauten gelten dauerhafte und temporäre Gebäude sowie Fahrnisbauten, die eine Grundfläche von höchstens 50 Quadratmetern und eine Gesamthöhe von bis zu 5 Metern aufweisen (§ 18 V PBG). Kleinanlagen sind unter anderem bescheidene Rastplätze, Linienobjekte wie Fusswege und Leitungsanlagen, Stützmauern sowie geringfügige Terrainveränderungen. Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen dienen zwar nicht der Waldbewirtschaftung, sind aber aufgrund ihrer geringen Bodenbeanspruchung rechtlich Teil des Waldareals und unterstehen dem Waldgesetz.

5.3 Nichtforstliche Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen, deren Zweck nicht der Waldbewirtschaftung dient und die aufgrund ihrer Grösse nicht mehr als Kleinbauten oder -anlagen gelten, sind Nichtwald. Dazu gehören zudem historische, öffentlich befahrbare Verbindungsstrassen, deren durchschnittliche Breite über 4 Meter beträgt und deren Nutzung mehrheitlich nichtforstlicher Natur ist sowie die öffentlichen Parkplätze entlang dieser Strassen.

6 Ausnahmeregelung

Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend (Art. 2 Abs. 4 WaG). Sie gilt unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite und ihrem Alter als Wald. Gemäss EG Waldgesetz gelten kleinere, schmälere oder jüngere Bestockungen auch dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, aufgrund der Ausbildung von Boden und Bodenvegetation oder aufgrund ihrer geographischen Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Masse Waldfunktionen wahrnehmen können.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Amt für Wald und Wild unabhängig von der in Kapitel 2.1 aufgeführten Mindestanforderungen eine Fläche als Wald festlegen.

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)

Art. 2 Begriff des Waldes

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

² Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. Unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

³ Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.

⁴ Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.

Art. 10 Waldfeststellung

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.

² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

- a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b. ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

³ Steht ein Begehren um Waldfeststellung in Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch, richtet sich die Zuständigkeit nach Artikel 6. Die zuständige Bundesbehörde entscheidet auf Antrag der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 16 Nachteilige Nutzungen

¹ Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Rechte an solchen Nutzungen sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen.

² Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)

Art. 1 Begriff des Waldes

¹ Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:

- a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200-800 m²,
- b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10-12 m;
- c. Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10-20 Jahre.

² Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

Art. 2 Bestockte Weiden

Bestockte Weiden (Wytweiden) sind Flächen, auf denen Waldbestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und die sowohl der Vieh- als auch der Forstwirtschaft dienen.

Art. 3 Einrichtungen zur Stauhaltung und Vorgelände

¹ Einrichtungen zur Stauhaltung sind Bauwerke, die Wasser an seinem natürlichen Abfluss hindern und einen Rückstau verursachen.

² Als unmittelbares Vorgelände einer Einrichtung zur Stauhaltung gilt das Gelände, das luftseitig an die Einrichtung angrenzt. Es umfasst in der Regel einen Streifen von 10 m Breite.

Art. 4 Begriff

Nicht als Rodung gilt:

- a. die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und -anlagen;
- b. die Zuweisung von Wald in eine Schutzzone nach Artikel 17 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG), sofern das Schutzziel mit der Walderhaltung in Einklang steht.

Art. 12 Waldfeststellungsverfügung

¹ Die Waldfeststellungsverfügung hält fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an.

² Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1)

§ 1 Waldbegriff

¹ Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- a) Fläche: 800 m²,
- b) Breite: 12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.

² Ausnahmsweise gelten kleinere, schmalere oder jüngere Bestockungen dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, Ausbildung von Boden und Bodenvegetation sowie geographischer Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Masse Waldfunktionen wahrnehmen können.

³ Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite und ihrem Alter als Wald.

⁴ Fläche und Breite einer Bestockung werden unter Einschluss eines Waldsaumes von zwei bis vier Metern bestimmt. Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen.

§ 2 Waldfeststellungsverfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Waldfeststellungsentscheide werden im Amtsblatt veröffentlicht.

² Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, wird anstelle des Waldfeststellungsentscheides das Waldfeststellungsgesuch veröffentlicht. Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch auf das Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.

³ Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt. Der Grundbuchgeometer oder die Grundbuchgeometerin sorgt für die vermessungstechnische Aufnahme und veranlasst die Eintragung in die Pläne für das Grundbuch.

§ 6 Bauten und Anlagen im Wald

¹ Forstliche Bauten und Anlagen werden von der Direktion des Innern bewilligt, wenn sie für die Waldbewirtschaftung oder zum Schutz vor Naturereignissen notwendig und zweckmässig sind und ihrer Errichtung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.

² Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen werden von der Direktion des Innern bewilligt, wenn an ihnen ein öffentliches Interesse besteht und sie sowohl bei der Errichtung als auch bei der Benutzung mit dem Wald als naturnaher Lebensgemeinschaft vereinbar sind.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes.

⁴ Für den forstlichen Wasserbau ist die Zustimmung der Direktion des Innern notwendig.

§ 11a Nachteilige Waldnutzungen

¹ Nachteilige Nutzungen des Waldes, welche keine Rodung darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung verboten.